Satzung

§1
Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Museumsbahn Bremerhaven-Bederkesa e. V.".
   Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. VR 110291 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Bederkesa. Der Verein wurde am 20. März 1990 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2
Zweck, Satzungszweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck:
   a) Der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
   b) Die Museumsbahn zwischen Bremerhaven und Bad Bederkesa in ihrem Bestand zu erhalten und als Museumsbahn zu betreiben,
   c) Die Museumsstrecke auf dem vorhandenen Gleis bis in die hafenhistorischen Bereich der Seestadt Bremerhaven (Überseehafen und Fischereihafen) zu führen,
   d) Die Geschichte des Eisenbahnverkehrs in Bremerhaven und im Elbe-Weser-Raum in der Öffentlichkeit darzustellen und die mit diesen Bestrebungen zusammenhängende geschichtliche Forschung und Dokumentation mit der Einrichtung eines eigenen Archivs zu betreiben und zu fördern,
   e) Das dem Flecken Bad Bederkesa gehörende Bahnhofsgebäude in Bad Bederkesa in ursprünglicher Form wieder herzustellen, zu unterhalten und darin ein regionales Eisenbahnmuseum und die Geschäftsräume des Vereins einzurichten und zu betreiben,
   f) Eine enge Zusammenarbeit anzustreben mit
      - Organisationen, Verbände und Vereinen, die gleiche Ziele verfolgen:
      - Der Deutschen Bahn AG, den Eisenbahnen- und Verkehrsbetrieben Elbe-Weser (EVB) und anderen Verkehrsbetrieben,
      - Behörden und kommunalen Einrichtungen,
      - Heimatvereinen und sonstigen kulturellen Einrichtungen,
      - Banken, Firmen und Privatpersonen, die den Vereinszweck besonders fördern (können).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   a) Erhaltenswürdiges Material zur Regionalgeschichte der Eisenbahn zu sammeln, zu pflegen, zu archivieren, austellungsfähig herzurichten und auszustellen,
   b) Die Bahnanlage der Strecke Bremerhaven – Bad Bederkesa wieder so herzurichten und zu unterhalten, dass dort ein Museumsbetrieb möglich ist,
   c) Mit dem Landkreis Cuxhaven als Inhaber der Genehmigung für Eisenbahnbetriebe und –infrastruktur über einen Betriebsführungsvertrag eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten,
   d) Historische Eisenbahnfahrzeuge und –ausrüstungsgegenstände zu beschaffen, ausstellungs- und betriebsfähig herzurichten und zu unterhalten,
   e) Durch den Einsatz persönlicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder durch Ausbildung die Voraussetzungen zu schaffen, um einen Museumsbahnbetrieb zwischen der Seestadt Bremerhaven und dem Moorheilbad Bad Bederkesa zu ermöglichen.

3. Ziele des Vereins:
   a) Der Verein ist selbstlostätig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
   d) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
   Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist eine endgültige Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung möglich, wenn dies vom Antragsteller gewünscht wird. Personen, die nicht volljährig sind, müssen ihrer Beitrittserklärung die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beifügen.
2. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
   Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Ernennung wirksam, die auf einer Mitgliederversammlung oder in sonst angemessenen Rahmen vollzogen werden soll.
3. Ehrenvorsitzende sind Vorstandsmitglieder, die sich außerordentliche Verdienste erworben haben und dem Vorstand über einen längeren Zeitraum angehört haben. Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Um die Erfahrungen des Ehrenvorsitzenden weiterhin in den Dienst des Vereins stellen zu können, kann der Ehrenvorsitzende an Vorstandssitzungen teilnehmen und den Verein weiterhin nach außen vertreten. Eine Weisungsbefugnis oder weitergehende Rechte bestehen nicht.
   Über den Ehrenvorsitz entscheidet der Vorstand. Der Ehrenvorsitz wird mit der Ernennung wirksam, die auf einer Mitgliederversammlung oder in sonst angemessenen Rahmen vollzogen werden soll.

§4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss durch den Verein oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, wer
   a) gegen die Vereinsinteressen in gröblicher Weise verstoßen hat,
   b) den dargelegten Zwecken, Satzungszwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt und dieses trotz einmaliger Aufforderung nicht unterlässt,
   c) wer mit einer Beitragszahlung bis zum Jahresende noch im Rückstand ist.
   Über den Abschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Jahreshauptversammlung angerufen werden.

§5
Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und für juristische Personen setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.
2. Einzelheiten können darüber hinaus in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragssatzung geregelt werden.
3. Darüber hinaus kann jedes Mitglied freiwillig einen höheren Beitrag, darüber hinaus auch Spenden leisten.
4. Der Beitrag ist zum 1. März eines jeden Jahres ohne Aufforderung zu zahlen.
5. Die Beiträge und Spenden sind unmittelbar und ausschließlich den Zwecken des Vereins zuzuführen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bezahlen keine Beiträge.

§6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
   Sofern der Verein eine Vereinszeitung herausgibt, erhalten die Mitglieder diese kostenlos.
2. Pflichten:
   a) Die Vereinsmitglieder sind zur ideellen Unterstützung der Vereinsziele verpflichtet.
   b) Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen und pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
   c) Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Zwecke des Vereins durch freiwillige Mitarbeit zu fördern.
   d) Die Mitglieder sind verpflichtet, beim Bahnbetrieb, beim Arbeiten auf dem Bahngelände und bei anderen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen die nötige Vorsicht walten zu lassen und den Anweisungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten.

   Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten sie keine Gewinnanteile.

§7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte zu berufen.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben oder auch eine Geschäftsführung geschaffen werden.

§8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Darüber hinaus können weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Diese Form ist auch mittels Abdruck in einer Vereinszeitschrift gewahrt. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt werden. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an das Mitglied unter der zuletzt bekannten Adresse abgesandt wurde. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.

4. Anträge für die Einberufung einer Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
5. Anträge auf der Jahreshauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um behandelt zu werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, müssen jedoch schriftlich nachgewiesen werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei weitere Stimmen auf sich vereinigen.
   Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, d. h. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
   Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsändernde Beschlüsse sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Soll der Verein aufgelöst werden, ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
8. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen haben.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   a) Wahl des Vorstandes,
   b) Wahl des bzw. der Rechnungsprüfer,
   c) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahreshaushaltplans,
   d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
   e) Entlastung des Vorstandes,
   f) Beschlussfassung über die Erweiterung des Vorstandes.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, ein Schriftführer und ein Kassenführer sowie zwei weiteren Mitgliedern. Im Vorstand müssen mindestens ein Mitglied der Gruppe Bahnbau und ein Mitglied Fahrzeugunterhaltung vertreten sein.
   Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder erweitert werden. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit Personen zur Beratung hinzuziehen.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich nach einer eigenen Geschäftsordnung. Er kann eine Geschäftsordnung einrichten.
   Des Weiteren sorgt der Vorstand des Vereins für die Besetzung der Geschäftsstelle. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Im Ausnahmefall kann der Vorstand die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung festlegen.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
   Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beratung und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer unterzeichnet. Der Vorstand beruft seine Sitzung mit einer Frist von regelmäßig drei Werktagen ein. In Einzelfällen kann die Frist auch auf einen Tag abgekürzt werden. Für Einberufung und Anträge ist die mündliche bzw. fernmündliche Form ausreichend.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Die erste Amtsdauer des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen.
   Die Mitgliederversammlung wählt sodann für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand kann entsprechend § 7 der Satzung Beiräte nach Bedarf berufen. Diese haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und ihn insbesondere in technischen, organisatorischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Fragen zu beraten. Die Gruppe „Das Stellwerk“ der Stiftung Bahn-Sozialwerk wird als Beirat fest eingerichtet.

§10
Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Die Wahlzeit für einen der beiden Rechnungsprüfer läuft beim ersten Mal nach einem Jahr ab. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die laufende Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres prüfen sie die Jahresrechnung und berichten darüber in Form eines Prüfungsberichtes der Mitgliederversammlung.

§11
Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben.
Über eine solche Satzungsänderung muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

§12
Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein und rechtzeitig mit der Fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Geestland, die es ausschließlich und unmittelbar dem Flecken Bad Bederkesa zum Zwecke der Fortsetzung der in §2 dargelegten Zwecke, Satzungszwecke und Ziele zu verwenden hat.

§13
Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde erstmals am 20. März 1990 durch die Gründungsversammlung desVereins in Bederkesa, Restaurant “Waldschlößchen Bösehof“, beschlossen und in der

nunmehr vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung vom 16. März 2015 verabschiedet.

Bad Bederkesa, *16. März 2015*

Rolf Thien (Vorsitzender)

Museumsbahn Bremerhaven-Bederkesa e. V.
Bahnhofstrasse 18 – Bad Bederkesa
27624 Geestland
Tel. (04745) 7169 – Fax (04745) 931387